

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 6

Mindelheim, 10. Februar

2022

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel vom 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien	102
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu	104
Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	109
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	109

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich
der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen
unter freiem Himmel vom 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form
eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlungen ab dem 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 in der Mindelheimer Altstadt werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die jeweilige Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Kornstraße - Teckstraße - Reichenwallerstraße - Ramminger Straße - Brennerstraße - Landsberger Straße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Führungshunde.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 10.02.2022 als bekannt gegeben und wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu online unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 28.02.2022 gültig.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.

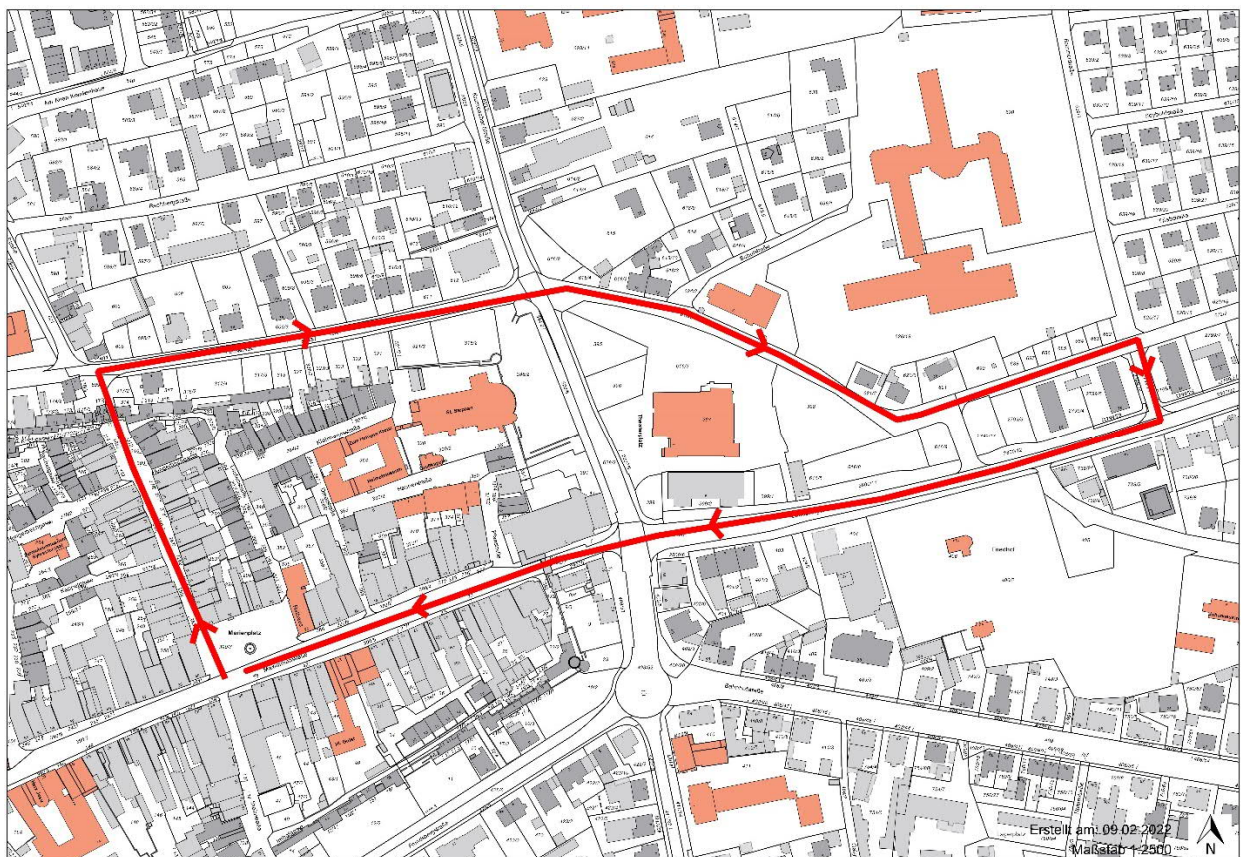
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/gesundheit/coronavirus im Bereich „Zum Herunterladen“, „Rechtliches“ eingesehen werden.

Mindelheim, 10. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/ Streckenverlauf



42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und
pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung
im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung; Allgemeines und Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, einen durch Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Februar 2022, (AV Isolation) infolge der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante (VOC) Omikron (B.1.1.529) ausgelösten Mangel an unverzichtbarem medizinischem und / oder pflegerischem Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu zu verhindern und dadurch den Geschäftsbetrieb dieser Einrichtungen zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.
 - 1.2 ¹Diese Allgemeinverfügung gilt für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 AV Isolation, die als medizinisches oder pflegerisches Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind. ²Sie gilt entsprechend, auch wenn die enge Kontaktperson nach Satz 1 nicht im Landkreis Unterallgäu wohnhaft ist.
 - 1.3 Ferner gilt diese Allgemeinverfügung für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft und als medizinisches oder pflegerisches Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind.
 - 1.4 Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:
 - 1.4.1 Klinikverbund Allgäu gGmbH - Klinik Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 44, 87719 Mindelheim, mit allen organisatorisch zugehörigen im Landkreis Unterallgäu gelegenen Außen- und / oder Zweigstellen
 - 1.4.2 Klinikverbund Allgäu gGmbH - Klinik Ottobeuren, Memminger Straße 31, 87724 Ottobeuren, mit allen organisatorisch zugehörigen im Landkreis Unterallgäu gelegenen Außen- und / oder Zweigstellen
 - 1.5 ¹Soweit Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung eine Anzeige an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu machen, soll diese Mitteilung auch die folgenden Angaben hinsichtlich des zur Beseitigung des Personalmangels bzw. Missstandes benötigten Personals enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnanschrift
- d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- e) Status nach der AV Isolation (Kontaktperson oder positiv getestete Person)
- f) Datum des letzten engen Kontakts zum Indexfall / Symptombeginns / erstmaligen Erregernachweises
- g) Vergangene Zeit seit Erreichen von Symptombefreiheit
- h) Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns
- i) Art der nach dieser Allgemeinverfügung geplanten Maßnahme (Pendel-Quarantäne / Verkürzung der Isolation / Pendel-Isolation).

²Wird diese Allgemeinverfügung auf enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.2, Satz 2, angewendet, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu als solche eingestuft wurden, soll der Einrichtungsleiter die Nachricht nach Satz 1 nachrichtlich auch an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt übermitteln. ³Vordrucke für Anzeigen an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach dieser Allgemeinverfügung sind dieser als Anlage beigefügt.

2. Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation

2.1 Pendel-Quarantäne für enge Kontaktpersonen

¹Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 (Pendel-Quarantäne) erfolgen. ³Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁴Die Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. ⁵Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne nicht mehr eingehalten werden (können), kein relevanter Personalmangel mehr vorliegt oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.2 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.1.1 Die Quarantäne darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.1.2 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.1.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.1.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).

- 2.1.5 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.1.6 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.1.7 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.1.8 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.1.9 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.2 Verkürzung der Isolation bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 nach Negativtestung

¹Bei Feststellung eines akuten Personalmangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

²Abweichend von den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation endet die Isolation bei dem unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreis bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 dann bereits nach Erreichen von 48 Stunden Symptombefreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Testergebnissen im Abstand von mindestens 24 Stunden mit der Übermittlung der beiden erforderlichen negativen Testergebnisse an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

³Bei vorzeitiger Entisolierung hat die Weiterarbeit bis zu Tag 10 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 (Verkürzung der Isolation) zu erfolgen. ⁴Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.1 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.2.2 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.2.3 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.2.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.2.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.2.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.3 Pendel-Isolation bei positiv getestetem Personal mit asymptomatischem Verlauf

¹Bei Feststellung einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Missstandes benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises (bei Pendel-Isolation ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte), sofern dieser keine mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu vereinbarenden Symptome aufweist, ausschließlich auf COVID-19-Stationen erfolgen.

³Voraussetzung ist eine strenge Trennung von COVID- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten auf unterschiedlichen Stationen im Krankenhaus. ⁴Dabei sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

⁵Die Weiterarbeit hat unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.8 (Pendel-Isolation) zu erfolgen. ⁶Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁷Die Regelungen zur Entisolierung und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Isolation (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

⁸Die Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. ⁹Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation nicht mehr eingehalten werden (können), die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr gefährdet ist oder anderweitige organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.3 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.3.1 Die Isolation darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.3.2 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.3.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.3.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.3.5 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.3.6 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.3.7 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.3.8 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

3. Inkrafttreten

¹Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt am 10. Februar 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15. März 2022 außer Kraft.


Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach Ziffer 2.1.1.2 AV Isolation werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Weitere Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation sowie der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Mindelheim, 10. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung

Anlage 1 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Quarantäne wegen gefährdeten Geschäftsbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen

Anlage 2 - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Isolation wegen gefährdeten Geschäftsbetriebs infolge akuten Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen

Anlage 3 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Isolation wegen drohender Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten infolge Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen

Die Vordrucke zur Anzeige von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung (Anlagen) werden den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu übermittelt. Rückfragen hierzu können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: gesundheitsamt@lra.unterallgaeu.de

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

2 - 0920.2

Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller wurde für das Jahr 2021 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 17 vom 28. September 2021 und für das Jahr 2022 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 3 vom 8. Februar 2022, bekannt gemacht

Mindelheim, 9. Februar 2022

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 339.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 290.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 118 umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.457,63 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 118 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	Schülerzahl	60
<u>Lachen</u>	<u>Schülerzahl</u>	<u>58</u>
Gesamt	Schülerzahl	118

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	147.457,63 €
<u>Lachen</u>	<u>142.542,37 €</u>
Gesamt	290.000,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Benningen, 8. Februar 2022
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt

Alex Eder
Landrat